



Stadtgemeinde Dürnstein
A-3601 Dürnstein 25
Tel.: 0043/(0)2711/219
e-mail: office@duernstein.gv.at
www.duernstein.at

DSGVO-ZUSATZVEREINBARUNG

inkl. Datenschutzhinweise

für cloudbasierte Parkmanagementsoftware & kamerabasierte Parkraumüberwachung (ANPR)
Stand: Jänner 2025

1. Vertragsparteien

Parkflächenbetreiber

Stadtgemeinde Dürnstein, 3601 Dürnstein 25

und

JJ Technology Holding GmbH

Peter-Behrens-Platz 10, 4020 Linz

– nachfolgend „Dienstleister“ oder „JJJames“ –

E-Mail Datenschutz: office@jjames.eu

2. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit:

- Bereitstellung und Betrieb einer cloudbasierten Parkmanagementsoftware
 - Kamerabasierter Parkraumüberwachung mittels automatisierter Kennzeichenerkennung (ANPR)
 - Anfertigung von Beweisfotos des Fahrzeugs und Kennzeichens
 - Verwaltung von Parkvorgängen
 - Durchsetzung von Vertragsstrafen (Enforcement)
 - Durchführung der Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 KFG
-

3. Rollenverteilung gemäß DSGVO

3.1 Auftragsverarbeitung – Parkmanagementsoftware (Art. 28 DSGVO)

(1) Der Dienstleister verarbeitet personenbezogene Daten als **Auftragsverarbeiter**, soweit dies erfolgt für:

- Betrieb der cloudbasierten Parkmanagementsoftware
- Erfassung, Speicherung und Auswertung von Parkvorgängen

- Abgleich mit gespeicherten Parkberechtigungen
- Technische Bereitstellung von Kamerasystemen
- Bereitstellung von Auswertungen

(2) Der Parkflächenbetreiber ist in diesem Zusammenhang **alleiniger Verantwortlicher** und bestimmt Zweck und Mittel der Verarbeitung.

3.2 Eigenständige Verantwortlichkeit – Enforcement

Der Dienstleister ist **eigenständiger Verantwortlicher** im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden für:

- Feststellung und Dokumentation von Parkverstößen
- Verarbeitung von Kennzeichendaten und Beweisfotos
- Durchführung der Lenkererhebung (§ 103 Abs. 2 KFG)
- Schriftverkehr mit Haltern und Lenkern
- Forderungsmanagement, Mahnwesen und Buchhaltung
- Geltendmachung von Zahlungs-, Schadenersatz-, Besitzschutz- und Unterlassungsansprüchen

➔ Es liegt **keine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO** vor.

4. Zweck der Kennzeichenerfassung

Die automatisierte oder durch Parkwächter erfolgende Erfassung von Kfz-Kennzeichen dient:

- der Ermittlung der Parkdauer
 - der Durchführung des Parkvertrags
 - der Abrechnung der Parkgebühr
 - der Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen
 - der Verfolgung von Zahlungs-, Schadenersatz-, Besitzschutz- und Unterlassungsansprüchen
-

5. Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten

- Kfz-Kennzeichen
- Fotografische Abbildungen (Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs)
- Datum, Uhrzeit, Dauer und Standort
- Zahlungsinformationen
- Halter- und Lenkerdaten (Name, Anschrift)

- Kommunikationsdaten
 - Vertrags- und Forderungsdaten
-

6. Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO – Vertragserfüllung
 - Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – berechtigtes Interesse
 - § 103 Abs. 2 KFG – Lenkererhebung
 - gesetzlichen Aufbewahrungspflichten
-

7. Empfänger personenbezogener Daten

Daten können – soweit erforderlich – übermittelt werden an:

- Örtliche Kfz-Zulassungsstellen in Österreich
- Gleichwertige Behörden im Ausland
- Kraftfahrtbundesamt bzw. ausländische Registerstellen
- Zahlungsdienstleister
- Rechtsanwälte und Inkassobüros
- Gerichte und Justizbehörden
- IT-Dienstleister im Rahmen der Auftragsverarbeitung

Eine Übermittlung erfolgt ausschließlich zweckgebunden.

8. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Der Dienstleister gewährleistet insbesondere:

- Verschlüsselte Datenübertragung (TLS)
 - EU-Hosting in gesicherter Cloud-Infrastruktur
 - Rollenbasierte Zugriffskontrolle
 - Zugriffprotokollierung
 - Regelmäßige Sicherheitsupdates
 - Mitarbeiterschulungen
 - Gesichertes Online-Portal für Parkwächter
-

9. Speicherdauer

(1) Daten ordnungsgemäßer Parkvorgänge werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Abwicklung des Parkbetriebs erforderlich ist.

(2) Bei Parkverstößen erfolgt Speicherung bis zur:

- vollständigen Forderungsabwicklung
- Beendigung allfälliger Rechtsstreitigkeiten
- Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten

Die Erforderlichkeit der Speicherung wird regelmäßig überprüft.

10. Betroffenenrechte

Betroffene Personen haben das Recht auf:

- Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42, 1030 Wien

11. Anlaufstelle für Betroffene

- Für Anliegen im Zusammenhang mit dem Parkbetrieb:
→ Parkflächenbetreiber
- Für Anliegen im Zusammenhang mit Vertragsstrafen und Enforcement:
→ JJ Technology Holding GmbH
E-Mail: office@jjames.eu

Die Parteien unterstützen einander bei Bedarf.

12. Weisungsbindung (Art. 28 DSGVO)

Im Rahmen der Auftragsverarbeitung handelt der Dienstleister ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen.

Weisungen können sich insbesondere beziehen auf:

- Speicherdauer

- Zugriffsrechte
 - Auswertungen
 - Löschkonzepte
-

13. Haftung

Jede Partei haftet für Datenschutzverstöße im eigenen Verantwortungsbereich und stellt die jeweils andere Partei schad- und klaglos.

14. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht.

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Parkflächenbetreibers.